

Anhang zur Schulordnung

Zu 1.

§ 43.1 SchulG: „Der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.“ Der Schüler hat sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Verstöße gegen die Teilnahme-pflicht sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt. Diese Verpflichtung gilt auch für Schüler, welche die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.

Bei Verhinderung durch Krankheit oder andere zwingende Gründe benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Versäumnis mit (§ 43.2 SchulG). Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest fordern. Bei längerem Fehlen ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8, die während ihrer Unterrichtszeiten erkranken, werden von den Eltern im Sekretariat abgeholt und krank abgemeldet. Schüler der Jahrgangsstufe 9 können bei Erkrankung nach Rückmeldung der Eltern im Sekretariat selbständig nach Hause gehen. Schüler der SII benutzen zur Entschuldigung die Formblätter der Schule.

Das Versäumen von Klausuren kann in der Qualifikationsphase nur bei telefonischer Benachrichtigung am Morgen der Klausur entschuldigt werden. In der Einführungsphase reicht die Benachrichtigung durch den Erziehungsberechtigten am Morgen der Klausur. Bei berechtigten Zweifeln wird die Vorlage eines ärztlichen Attests eingefordert.

§ 43.3 SchulG: „Der Schulleiter kann Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.“ Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres beurlaubt der Klassen- oder Stufenleiter. Unmittelbar vor oder nach den Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden; über nachweisbar dringende Fälle entscheidet der Schulleiter.

Unterrichtszeiten:

1./2. Stunde	07.55 - 09.25 Uhr
1. große Pause	09.25 - 09.45 Uhr
3./4. Stunde	09.45 - 11.15 Uhr
2. große Pause	11.15 - 11.35 Uhr
5./6. Stunde	11.35 - 13.05 Uhr
3. große Pause	13.05 - 13.35 Uhr
7./8. Stunde	13.35 - 15.05 Uhr
4. Pause	15.05 - 15.15 Uhr
9./10. Stunde	15.15 - 16.45 Uhr

Zu 2.

Öffnungszeiten: In der kalten Jahreszeit erhalten Fahrschüler um 07.30 Uhr die Möglichkeit, sich bis zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Cafeteria aufzuhalten.

Klassenräume: Für die Ordnung sind die jeweiligen Klassen verantwortlich. Alle Klassen richten einen Ordnungsdienst ein. Schäden werden sofort den zuständigen Lehrern gemeldet.

Die Fenster müssen außerhalb der Unterrichtszeit aus Gründen der Sicherheit und der Energieeinsparung stets geschlossen sein.

Fahrzeuge: Der Versicherungsschutz gilt nur für die Fahrzeuge, die ordnungsgemäß an den vorgeschriebenen Stellen abgestellt und gesichert wurden.

Zu 4.

Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgrundstück in Freistunden und Pausen verlassen. Bei Schülern der Jahrgangsstufe 10 ist dafür eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Für Schüler, die das Schulgrundstück oder die Schulveranstaltung verlassen, entfällt die Aufsicht der Schule und ggf. der Versicherungsschutz.

Musikwiedergabegeräte und Handys dürfen von Schülern der SII in Freistunden und Pausen benutzt werden. Eine Nutzung von Smartphones, Tablets etc. ist im Unterricht nur mit ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte eingesammelt und im Sekretariat abgegeben. Dort können die Geräte am Ende des Unterrichts vom Schüler abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden durch die Schule erzieherische Maßnahmen ergriffen.

Zu 5.

Zur Sachbeschädigung zählt auch das Bemalen und Beschmieren von Stühlen, Tischen, Wänden und anderem Schuleigentum. Ggf. werden Fachunternehmen mit der Beseitigung der Schäden beauftragt und die Kosten dem Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Über notwendige erzieherische Einwirkungen entscheidet der jeweilige Lehrer. Sie sind nicht durch Rechtsvorschriften geregelt. Möglich sind u.a. Einträge ins Klassenbuch, Nacharbeit unter Aufsicht, Maßnahmen zum Nutzen der Schüler und der Schule, Anruf bei den Eltern, informeller Brief an die Eltern.

Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG) dienen vor allem der Gewährleistung einer geordneten Unterrichtsarbeit.

Diese Schulordnung basiert auf den Bestimmungen des Schulgesetzes. Der Schulträger äußerte im Rahmen der Anhörung keine Anregungen oder Bedenken.

Die Schulordnung des Rivius Gymnasiums der Stadt Attendorn wurde von der Schulkonferenz am 18. Juni 2001 beschlossen und tritt mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 in Kraft. 1. Änderung am 01.10.2002, 2. Änderung am 02.11.2005, 3. Änderung am 03.05.2006, 4. Änderung am 30.10.2007, 5. Änderung am 29.04.2008, 6. Änderung am 19.05.2010, 7. Änderung am 27.10.2010, 8. Änderung am 21.05.2014, 9. Änderung am 07.06.2017

Im Interesse knapper Formulierungen und besserer Verständlichkeit haben wir auf die weibliche Form verzichtet. Wir bitten um Verständnis.